

Ausfertigung für das Internet

Bezirksregierung
Arnsberg



**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen**

Tel. 02931/82-5506

Siegen, den 18.12.2017

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Womelsdorf
Az.: **6 17 01 H 2 -O.1-**

Beschluss

1. Für Teilgebiete der Gemeinde Erndtebrück, Kreis Siegen-Wittgenstein, wird nach § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die

Flurbereinigung Womelsdorf

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 FlurbG durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Gemeinde Erndtebrück

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Birkefehl	2	1 - 6, 70, 95 - 105, 117, 142, 143, 145, 170
	3	122, 127 - 130, 132 - 138, 195, 226, 227, 234, 254
	6	30, 40, 42 - 44, 83, 84
Birkelbach	2	1 - 8, 10, 13 - 15, 19 - 34, 36 - 44, 47 - 53, 58, 59, 65, 66, 70, 71, 73, 75, 82
	3	ganz
	4	ganz
	5	ganz

Gemarkung	Flur	Flurstücke
	6	ganz
	7	ganz
	8	ganz
	9	1 - 4, 6 - 12, 20 - 22, 26 - 40, 42 - 44, 48, 49, 51, 52, 60, 68, 70, 73 - 76, 90 - 95, 97, 139 - 142, 162, 163, 173, 180, 181, 203 - 206, 250, 252, 263 - 266, 269, 275, 277 - 279, 285 - 287, 292 - 294, 319, 320, 323, 324
	10	46 - 50, 52 - 57, 63 - 74, 82 - 84, 164, 219, 221, 223, 224, 229, 243 - 245, 280, 281, 312
Erndtebrück	3	22 - 27, 29 - 31, 33, 34, 36 - 38, 40 - 43, 48, 52 - 54, 108, 113, 114, 163, 164, 174, 185, 186, 188, 189, 191 - 194, 208, 209, 212, 214, 216, 245, 246, 271
	4	130, 579, 580, 582 - 586, 637, 638, 642, 647, 648, 659, 664
	19	2 - 8, 11 - 41, 43 - 46, 48, 49, 52 - 55, 66, 68, 71, 72, 77, 80 - 82, 91, 93 - 99
Schameder	2	1, 3 - 6, 27, 29 - 36, 38 - 51, 70, 73 - 84, 87 - 90, 92, 194, 195, 295, 297, 298, 333, 334, 365 - 368, 373, 374, 389 - 392, 403, 404, 458, 473, 483, 485, 486, 488, 491
Womelsdorf	1	11
	2	12 - 21, 23 - 25, 27 - 40, 42, 45 - 59, 61 - 65, 68, 69, 73 - 87, 90, 91, 94, 98, 100 - 102, 104, 105, 107, 108
	3	ganz

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist 1095 Hektar groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienstzeiten aus bei der Gemeinde Erndtebrück und den angrenzenden Gemeinden:

Gemeinde Erndtebrück, Zimmer 203, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück,

Stadt Bad Berleburg, Zimmer 12, Poststraße 42, 57319 Bad Berleburg,

Stadt Bad Laasphe, Zimmer 222, Mühlenstraße 20, 57334 Bad Laasphe,

Gemeinde Kirchhündem, Zimmer 304, Hundemstraße 35, 57399 Kirchhündem,

Stadt Hilchenbach, Zimmer 120, Markt 13, 57271 Hilchenbach,

Stadt Netphen, Aushang zwischen den Rathäusern, Amtsstraße 2 und 6, 57250 Netphen.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung des entscheidenden Teils dieses Beschlusses. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß den Hauptsatzungen der betreffenden Gemeinden.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: <https://www.bra.nrw.de/3097036>.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergeinschaft der
Flurbereinigung Womelsdorf

mit Sitz in Womelsdorf.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg in Siegen anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende zeitweilige Einschränkungen:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt

werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnungen zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- EURO für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Womelsdorf liegen vor. Die Durchführung der Flurbereinigung Womelsdorf ist erforderlich. Das Interesse der Beteiligten ist gegeben. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Das Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG dient der Agrarstrukturverbesserung sowie Maßnahmen der Landentwicklung, der Lösung von Landnutzungskonflikten, des Naturschutzes, des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Landschaftsbildes.

Die objektive Notwendigkeit einer Flurbereinigung ist gegeben.

Das Flurbereinigungsverfahren dient der Entwicklung des ländlichen Raums im Sinne des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014 - 2020“ und unterstützt damit die LEADER-Region Wittgenstein. Das Verfahren dient ebenfalls der Umsetzung der WRRL und im Rahmen der Möglichkeiten der Ziele des Landschaftsplans und der Dorfentwicklung.

Das Flurbereinigungsverfahren wurde von der Gemeinde Erndtebrück im Jahre 2014 angeregt. Der Neuordnungsbedarf wurde daraufhin in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer, den örtlichen Landwirten, dem Regionalforstamt, der unteren Naturschutzbehörde sowie der Gemeinde Erndtebrück von der Flurbereinigungsbehörde ermittelt und das Flurbereinigungsgebiet so begrenzt, dass die Zielsetzungen des Verfahrens möglichst umfassend und zweckmäßig erreicht werden können. Der Einleitung des Verfahrens ging eine intensive Beteiligung der voraussichtlich Betroffenen voraus, um die vielfältigen Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu ermitteln.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 Flurbereinigungsgesetz sind erfüllt. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt (§ 5 Abs. 1 FurbG) und ihr Interesse festgestellt. Die Anhörung und Unterrichtung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung sowie der weiteren zu beteiligenden Behörden und Stellen (§§ 5 Abs. 2 und 3 FurbG und 85 Abs. 1 FlurbG) ist erfolgt. Die Unterrichtung und Anhörung der zuständigen Institutionen gemäß RdErl. des MUNLV vom 15.3.2001 – Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz - (MBL NW 2001 S. 537) ist erfolgt. Die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde § 85 Nr. 2 FlurbG liegt vor.

Auch materiell liegen die Voraussetzungen zur Einleitung des Verfahrens vor.

Der Schwerpunkt des geplanten Flurbereinigungsverfahrens liegt auf der Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse. Das Wirtschaftswegenetz entspricht weder in seinem Ausbaustandard noch seiner Wegedichte den modernen land- und forstwirtschaftlichen Ansprüchen. Ziel ist es, das vorhandene land- und forstwirtschaftliche Wegenetz zu modernisieren und eine bedarfsgerechte Wald- und Felderschließung zu schaffen. Das vorhandene Wegenetz wird überplant und bedarfsgerecht ausgebaut. Dies schließt neben Aus- und Neubau von Wirtschaftswegen soweit zweckmäßig auch den Rückbau ein. Die Besitzstruktur weist Zersplitterungen und ungünstige Grundstückszuschnitte auf. Insbesondere durch Arrondierung der Bewirtschaftungseinheiten und Schaffung zweckmäßiger Grundstückszuschnitte sollen die Eigentums-, Besitz- und Nutzungsstrukturen verbessert werden.

Im Flurbereinigungsgebiet wirtschaften die größten Grünland-Betriebe der Gemeinde Erndtebrück. Neben den Vollerwerbsbetrieben existieren in der Mehrzahl Nebenerwerbsbetriebe, für die vielfach Arrondierungsbedarf besteht. Insgesamt soll den Landwirten durch die Neuordnung in der Flurbereinigung eine bessere Zukunftsperspektive ermöglicht werden. Ebenso sollen die forstwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie Zersplitterungen vorweisen, nachhaltig verbessert werden. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und die Mobilisierung des nachwachsenden Rohstoffes Holz werden damit gesichert.

Der Grundbesitz ist nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten. Eine den Anforderungen genügende Erschließung ist unter Beachtung der Belange des Umweltschutzes, des Bodenschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schaffen. Durch die Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes werden für die zukünftige Bewirtschaftung Arbeitszeit eingespart und Arbeits- und Maschinenkosten gesenkt. Die Verbesserung der Flurstruktur ist somit eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzsicherung bzw. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftenden Betriebe. Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen.

Die rechtlichen Verhältnisse an den Grundstücken bedürfen der Ordnung. Sofern erforderlich, wird eine Neuvermessung durchgeführt und damit ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen geschaffen.

Maßnahmen des Landschaftsplans und des Konzeptes der naturnahen Entwicklung der oberen Eder im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (WRRL) werden berücksichtigt und nach Möglichkeit umgesetzt. So können im Flurbereinigungsverfahren ökologische Verbesserungen an der Eder und tlw. auch deren Zuflüsse erreicht werden. Dabei überdeckt das Verfahrensgebiet die Zielkulisse des vormaligen Flurbereinigungsverfahrens Ederaue-Erndtebrück. In der Flurbereinigung Ederaue-Erndtebrück konnte das Ziel, Flächen für die Ausweisung von Uferstrandstreifen und Entwicklungstreifen entlang der Eder bereitzustellen, aufgrund des eng gefassten Verfahrensgebietes nur unzureichend erfüllt werden. Im neuen Flurbereinigungsverfahren Womelsdorf, welches ein vielfach größeres Gebiet umfasst, ergeben sich wesentlich bessere Möglichkeiten der Flächenbereitstellung durch freihändigen Erwerb und Tauschmöglichkeiten im gesamten Flurbereinigungsgebiet.

Darüber hinaus ist es auch Ziel Natur und Kulturlandschaft in verschiedenen Bereichen zu entwickeln. Ebenso sollen Naherholung und Tourismus gefördert werden. Geeignete Maßnahmen der LEADER Region „Wittgenstein“ können durch das Flurbereinigungsverfahren begleitet bzw. umgesetzt werden.

Die Grundstücksgrenzen in den Ortschaften Womelsdorf und Birkelbach werden im erforderlichen Umfang reguliert und neu vermessen. Darüber hinaus können Dorfentwicklungsmaßnahmen durch das Flurbereinigungsverfahren begleitet oder umgesetzt werden. Als Planungsgrundlage dient insbesondere das Integrierte kommunale Entwicklungskonzept (IKEK) für die Gemeinde Erndtebrück.

Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens ist daher erforderlich, sie liegt im Interesse der Beteiligten und ist somit privatnützig.

Das festgestellte Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebte Agrarstrukturverbesserung sowie erforderliche Maßnahmen der Landentwicklung, des Umweltschutzes, der naturnahen Gewässerentwicklung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeführt bzw. ermöglicht werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Folgender Hinweis nur in der Internetversion:

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse und ist auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten. Es liegt insbesondere im Interesse der Beteiligten, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Insbesondere die betroffenen Landwirte wünschen eine schnellstmögliche Durchführung des Verfahrens. So sollen die Planungen für den notwendigen Wegebau, die vorläufige Besitzeinweisung und die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes nicht verzögert werden. Für die Eigentümer forstwirtschaftlicher Grundstücke würde eine Verzögerung erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, die darin bestehen, dass mit den Vorarbeiten wie der Neugestaltungsplanung nicht begonnen werden kann.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich dazu bei, den ländlichen Raum zu entwickeln. Die angestrebte Strukturverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft ermöglicht eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung und damit insbesondere eine Sicherung und Mobilisierung von ungenutzten Holzvorräten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten. Zudem besteht die Gefahr, dass die hier dringend benötigten eingesetzten öffentlichen Mittel zum Nachteil der Beteiligten verfallen, wenn sich die Verfahrenseinleitung verzögert oder durch Rechtsbehelfe mit aufschiebender Wirkung mit der Durchführung nicht rechtzeitig begonnen werden kann.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Im Auftrag

LS

Gez. Peter